

neue Tel. Nr. 0732/77 17 30
neue Fax Nr. 0732/77 90 37 85

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 717 30

GZ: 10/92

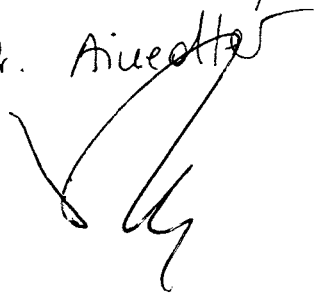
Linz, am 13. Februar 1992

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
eing. 17. 2. 1992
..... fack, mit Beilagen

Ref. Dr. Sauerböcker/
Dr. Auerthner



Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Zu Zl. 350/91

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erlaubt sich bei-
liegend ihre Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992
zu übermitteln.

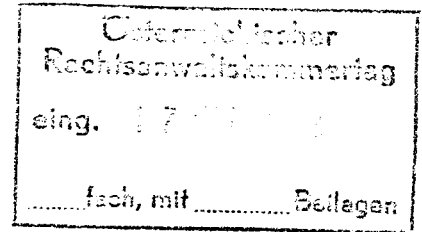
Referent: Dr. Zamponi

OÖ. Rechtsanwaltskammer



I.A.





ST E L L U N G N A H M E

des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer
zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992,
GZ 318.007/9-II 1/91

Zu Art. I Ziff. 2:

Die hier vorgeschlagene Änderung des § 34 Ziff. 18, wonach die unverhältnismäßig lange Dauer des Strafverfahrens als besonderer Milderungsgrund anzusehen ist, ist zu begrüßen. Abzulehnen ist allerdings die Bedingung, nach der die unverhältnismäßig lange Dauer des Verfahrens nicht auf einen vom Täter "zu vertretenden Grund" zurückzuführen sein darf. Damit wird in Wahrheit in die Verteidigungsrechte des Täters insoweit eingegriffen, als er gewärtigen muß, daß dann, wenn die Überlange Verteidigungsdauer etwa auf die entschlossene Verteidigung des Täters zurückzuführen ist, dieser besondere Milderungsumstand verlorengeht, obwohl der Täter nicht mehr gebraucht hat, als bloß sein Recht.

Es scheint daher nicht angemessen, wenn auf einen "zu vertretenden" Grund abgestellt wird. Abgestellt sollte vielmehr darauf werden, ob dem Täter die unverhältnismäßig lange Dauer des Verfahrens vorgeworfen werden kann.

Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich weiterhin wohlverhalten hat, oder wenn das gegen ihn geführte Verfahren aus einem ihm nicht vorwerfbareren Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat;"

Zu Art. I Ziff. 8:

Das zentrale Anliegen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 ist die Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechtes, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs.

Die sich daraus ergebenden Probleme wurden im Anschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.1991 bereits dargestellt. Dazu ist aus der Sicht des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer Folgendes zu bemerken:

Der Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit für nicht weiter qualifizierte Fahrlässigkeitsdelikte stellt in Wahrheit nicht die in der Öffentlichkeit immer wieder diskutierte "Entkriminalisierung" dar. In Wahrheit wird ja lediglich die Zuständigkeit für die Beurteilung derartiger Taten aus dem Strafrecht in das Verwaltungsstrafrecht (zurück-)verschoben, sodaß sich also für den Täter einer derartigen strafbaren Handlung (ausgenommen Sportunfälle) nur die Zuständigkeit der die Tat aburteilenden Behörde ändert.

Diese Änderung ist aber für den Täter in Wahrheit mit einer massiven Schlechterstellung im Bereich seiner Verteidigungsrechte verbunden:

Während vor Gericht nach der geltenden Rechtslage der StPO durch die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit weitestgehender Rechtsschutz schon im Verfahren I. Instanz gewährleistet ist, ist dem Verwaltungsstrafverfahren eine mündliche (kontradiktorische) Verhandlung fremd. Das bedeutet aber, daß der Rechtsschutz, der vor den Verwaltungsbehörden geboten wird, wesentlich schlechter ist, als der Rechtsschutz des gerichtlichen (Straf-)verfahrens. Die

gerichtliche Praxis zeigt, daß die Beurteilung von Fahrlässigkeitsdelikten (und hier insbesondere die Beurteilung von Verkehrsunfällen) regelmäßig die Durchführung eines Lokalaugenscheines und die Beiziehung eines Sachverständigen erfordert, wobei die Klärung des Ablaufes in der Regel auch nur unter Beiziehung der Zeugen an Ort und Stelle möglich ist. Eine derartige mündliche kontradiktorische Verhandlung ist dem Verwaltungsstrafverfahren fremd, sie ist aber zur Wahrung aller Verteidigungsrechte des Täters unabdingbar erforderlich.

Daran ändert auch die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate und der dadurch verbesserte Rechtsschutz in II. Instanz nichts, es bleibt dabei, daß der Rechtsschutz vor den Gerichten weitaus intensiver ausgebildet ist, als der Rechtsschutz vor den Verwaltungsbehörden, ganz abgesehen davon, daß es dem Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, wenn in einem Verfahren voller Rechtsschutz erst in der II. Instanz gewährt wird.

Der Begriff der Verfahrenshilfe ist dem Verwaltungsstrafgesetz für das Verfahren I. Instanz fremd, Verfahrenshilfe kann nach § 51 Abs. 5 VStG erst für das Berufungsverfahren gewährt werden, sodaß auch damit eine für den Beschuldigten schlechtere Rechtslage eintritt, als sie nach § 41 (insbesondere § 41 Abs. 2 Ziff. 2 und 7 StPO in der nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1992 vorgeschlagenen Fassung) gegeben wäre.

Nach § 99 Abs. 2, 3 und 4 StVO kann für die hier in Frage kommenden Delikte des Verkehrsstrafrechtes eine Geldstrafe bis S 30.000,--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen bestraft werden. Eine bedingte

Verurteilung ist dem Verwaltungsstrafrecht fremd. Auch daraus ergibt sich eine Schlechterstellung des Täters.

Nach den derzeitigen Rechtsschutzversicherungsbedingungen wird Rechtsschutz für das gerichtliche Strafverfahren - qualifizierte Fälle abgesehen - uneingeschränkt gewährt.

Wie im Verwaltungsstrafverfahren wegen eines Verkehrsunfalles besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Bescheid eine Freiheitsstrafe oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,5 % der Versicherungssumme festgesetzt werden oder das Verfahren vor Erlassung eines Strafbescheides eingestellt wird. Auch damit ist eine massive Verschlechterung der Situation des Täters eines Verkehrsunfalles gegeben.

Auf die Verschlechterung der Situation des Opfers (Privatbeteiligung, Akteinsicht, Möglichkeit eines Privatbeteiligtenzuspruches etc.) sei ebenso hingewiesen, wie auf die verschlechterte Einschreitbefugnis der Sicherheitsbehörden.

Durch die verschlechterte Einschreitbefugnis der Sicherheitsbehörden wird es in zahlreichen Fällen zu keiner entsprechenden Unfallaufnahme/Sachverhaltsaufnahme kommen, was wiederum den Rechtsschutz des Opfers verschlechtert. Gleichzeitig wird dadurch eine verstärkte Inanspruchnahme der Zivilgerichte eintreffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen können daher nur dann begrüßt werden, wenn

- a) eine geänderte Einschreitbefugnis der Sicherheitsbehörden sicherstellt, daß auch dann, wenn es bloß zu

einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren oder zu keinem Verfahren mehr kommt, eine entsprechende Sachverhaltsfeststellung erfolgt, damit nicht (bloß) eine Verlagerung der anhängigen Rechtsfälle von den Strafgerichten zu den Zivilgerichten erfolgt;

- b) das geltende Verwaltungsstrafverfahren dem gerichtlichen Strafverfahren dahingehend angepaßt wird, daß die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, des fair trial und des jederzeitigen Rechtes auf Verteidigung, einschließlich des Rechtes auf Beiziehung eines Verfahrenshelfers ebenso sichergestellt werden, wie die Rechte des Verletzten durch Ermöglichung der Privatbeteiligung (wobei an die Möglichkeit eines Privatbeteiligungszuspruches wohl aus verfassungsrechtlichen Gründen gar nicht zu denken ist);
- c) die allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen dahingehend adaptiert werden, daß auch im Verwaltungsstrafverfahren voller Rechtsschutz gewährt wird.

Abschließend darf hier allerdings darauf verwiesen werden, daß die angestrebte "Entkriminalisierung" des Fahrlässigkeitsstrafrechtes zum Teil schon dadurch erreicht werden könnte, daß eine weniger strenge (und den Intentionen des Gesetzgebers ohnehin offensichtlich nicht entsprechende) Auslegung des § 42 StGB bzw. eine Adaptierung durch den Gesetzgeber so erfolgt, daß die nicht mehr strafwürdigen Taten auch nicht verurteilt werden. Die gegenständliche Novelle scheint ja eher eine Kapitulation des Gesetzgebers vor den Gerichten zu sein, zumal es dem Gesetzgeber anscheinend nicht gelungen ist, mit § 42 StGB Formulierungen zu

wählen, die seinen Willen gegenüber den Gerichten auch tatsächlich durchsetzen.

Art. II Ziff. 3:

Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Da sie allerdings ohne Sanktion bleibt, wäre es erforderlich, daß ihre Einhaltung sichergestellt wird. Dies könnte dergestalt geschehen, daß die Entscheidung über die Aufschiebung der Verständigung der Ratskammer übertragen wird. Zumindest ist aber zu fordern, daß die Gründe der erfolgten Aufschiebung den Beschuldigten nach ihrem Wegfall bekanntgegeben werden, damit ihm die Möglichkeit einer Anfechtung gegeben ist. Anders wird es wohl zu einer effektiven Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung nicht kommen können.

Art. II Ziff. 4:

Auch der neue § 38 a) ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlich ist, daß die in Satz 2 erfolgte nähere Definition der Generalklausel nach Satz 1 nur die Fälle anspricht, die das Gericht unmittelbar betreffen (Akteinsicht, Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers), während die noch im ersten Satz angesprochenen Verteidigungsrechte im zweiten Satz nicht mehr vorkommen. Es entsteht daher der Eindruck, als ob durch Satz 2 das im 1. Satz genannte Interesse der Rechtspflege alleine, also ohne Bedachtnahme auf die Verteidigungsrechte begünstigt werden sollte. Schon um diesen (sicher falschen) Eindruck zu vermeiden, ist es also erforderlich, den Satz 2 des § 38 a) wie folgt zu formulieren:

"Dies gilt insbesondere für Verhandlungen, sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers oder für Besprechungen und/oder die Korrespondenz mit seinem Verteidiger Übersetzungshilfe verlangt".

Art. II Ziff. 5:

Die Aufnahme dieser Belehrungsverpflichtung ist zu begrüßen, sie ist allerdings dann inhaltsleer, wenn dem (verhafteten) Beschuldigten keine Möglichkeit gegeben ist, einen derartigen Verteidiger auch tatsächlich beizuziehen.

Es ist also erforderlich, daß der Beschuldigte nicht nur über die Möglichkeit der Beiziehung eines Verteidigers belehrt wird, sondern daß ihm auch eine Liste der Verteidiger zur Verfügung gestellt und ihm die Möglichkeit der Verständigung eines derartigen Verteidigers gegeben wird. Diese Verständigungsmöglichkeit ist mit Rücksicht darauf, daß der anwaltliche Journealdienst (Notdienst) praktisch in allen Bundesländern bereits installiert ist, jederzeit, also auch an Wochenenden und auch in der Nacht gegeben.

§ 39 Abs. 1 StPO sollte daher wie folgt lauten:

"Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in der Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe II. Instanz eingetragen ist. Über dieses Recht ist er sobald wie möglich, spätestens aber bei der ersten gerichtlichen

Vernehmung zu belehren. Anlässlich der Belehrung ist ihm die Möglichkeit zu gewähren, sofort einen Verteidiger zu verständigen."

Art. II Ziff. 7:

Der Entwurf läßt die anachronistische Bestimmung des § 42 Abs. 2 StPO unverändert aufrecht. Der "Notverteidiger" ist heute allerdings deswegen nicht erforderlich, weil durch die Einrichtung des Institutes des anwaltlichen Journaldienstes (Notdienst) die Möglichkeit der jederzeitigen Beiziehung eines Verteidigers gewährleistet ist. Der "Notverteidiger" aus dem Kreis der bei Gericht tätigen, zum Richteramt befähigten Personen ist im Übrigen auch verfassungsgemäß (nämlich aus dem Gesichtspunkt der MRK) bedenklich.

§ 42 Abs. 2 StPO sollte daher zur Gänze entfallen.

Art. II Ziff. 9:

Die Änderung des § 84 StPO ist zu begrüßen. Der Begriff "schadensbereinigende Maßnahmen" sollte allerdings zur Klarstellung auf die tätige Reue verweisen. Durch den jeweiligen Hinweis der Bestimmungen des StGB über die tätige Reue auf § 151 Abs. 3 StGB scheint dabei ohnehin hinreichend sichergestellt, daß es zu keinen Mißverständnissen bei der zur Anzeige verpflichteten Behörde kommen kann.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, die teilweise von tragender Bedeutung sind und eine massive Verbesserung des

Rechtsschutzes verbunden mit einer weiteren Annäherung an die Menschenrechtskonformität der österreichischen Strafprozeßordnung werden ausdrücklich begrüßt.